

## Informationen für die Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte,

wenn vermutet wird, dass ein Kind mit den Mitteln der allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden kann, muss überlegt werden, ob es **sonderpädagogische Förderung** braucht und wo es diese am besten bekommen kann (Schulgesetz § 19).

Zu diesem Zweck wird ein sogenanntes **Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs** durchgeführt. Dabei werden mit Hilfe von Gesprächen, Beobachtungen, Testverfahren und Gutachten die Stärken und Schwächen Ihres Kindes ermittelt, um verantwortungsvoll eine Entscheidung zum Wohle Ihres Kindes zu treffen. Die gesetzlichen Bestimmungen dazu sind im Schulgesetz und in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung geregelt (Ausbildungsordnung gemäß § 52 Schulgesetz – AO-SF).

Sie als Erziehungsberechtigte oder – in Ausnahmefällen die Schule – können beim Schulamt einen begründeten Antrag stellen, dass solch ein Verfahren durchgeführt werden soll (§§ 11, 12 AO-SF). Die Antragstellung erfolgt über die zuständige Schule. Bitte beachten Sie, dass Sie etwaige ärztliche und therapeutische Berichte oder Befunde (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Kinderpsychologische Therapie, medizinische Befundberichte) und bei einzuschulenden Kindern den Protokollbogen der Schuleingangsuntersuchung sowie einen KITA-Bericht beifügen, damit die Antragsprüfung geprüft werden kann.

Das Schulamt beauftragt eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der Regelschule, die gemeinsam feststellen, ob und wenn ja welche Art und welchen Umfang der besonderen Förderung Ihr Kind unter Berücksichtigung der individuellen Situation braucht (§ 13 Abs. 1 AO-SF).

Die Lehrkräfte sind dabei auch auf Ihre Hilfe angewiesen und werden Sie zu Gesprächen einladen (§ 13 Abs. 2 AO-SF). Schon vorhandene Berichte oder Gutachten über Ihr Kind können hierbei hilfreich sein, die Sie im Interesse Ihres Kindes zur Verfügung stellen sollten.

Das Schulamt beauftragt – soweit erforderlich – auch das Gesundheitsamt, um Ihr Kind schulärztlich untersuchen zu lassen. Hier geht es um den körperlichen Entwicklungsstand und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht. Dazu erhalten Sie einen Termin, den Sie bitte zusammen mit Ihrem Kind wahrnehmen (§ 13 Abs. 3 AO-SF).

Alle auf diesen Wegen ermittelten Ergebnisse werden in einem Gutachten dargestellt, in das Sie auf Wunsch beim Schulamt Einsicht nehmen können. Das Schulamt entscheidet auf dieser Grundlage über

- den Bedarf Ihres Kindes an sonderpädagogischer Unterstützung,
- den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte und
- die Notwendigkeit einer zieldifferenten Förderung.

Vor einer Entscheidung besteht die Gelegenheit zu einem Gespräch im Schulamt, zu dem Sie auch eine Person Ihres Vertrauens mitbringen können. Im Rahmen der Gutachtenbesprechung mit den Gutachtern können Sie bei Einvernehmen mit dem Gutachtenergebnis auch schriftlich erklären, dass Sie auf das Gespräch im Schulamt verzichten wollen.

Nach § 20 Schulgesetz gibt es verschiedene Orte der sonderpädagogischen Förderung; das Gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung ist seit dem Schuljahr 2014/15 der gesetzlich vorgesehene Regelförderort. Sie können aber auch die Förderschule wählen. Einen Beschulungswunsch können Sie bereits im Antrag angeben, er wird aber auch bei der Gutachtenbesprechung nochmals abgefragt.

Das Schulamt schlägt Ihnen mit seiner Entscheidung zum Förderbedarf mindestens eine allgemeine Schule mit Gemeinsamen Lernen oder – wenn Sie die Beschulung an einer Förderschule wünschen – mindestens eine Förderschule vor. Sie können Ihr Kind aber auch an einer anderen Schule des Gemeinsamen Lernens oder einer anderen Förderschule anmelden, die dem Bedarf gerecht wird (Aufnahme, Beförderung/Übernahme Schülerbeförderungskosten sind dann bei der Schulleitung bzw. dem Schulträger zu erfragen, achten Sie bitte auch auf ein mögliches Schulgeld an privaten Förderschulen außerhalb von NRW).

Sind Sie mit der Entscheidung des Schulamtes nicht einverstanden, können Sie beim Verwaltungsgericht in Minden Klage erheben.

Die bestmögliche Förderung für Ihr Kind will sorgfältig und verantwortungsvoll bedacht werden. Das braucht auch Zeit. Bitte haben Sie dafür Verständnis.